

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 09. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Januar 2023)

zum Thema:

**Drucksache 19/14364 nachgefragt: Mehr als Haarspalterei? –
Ausübungsberechtigungen für Friseursalons und Barber Shops**

und **Antwort** vom 23. Januar 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Jan. 2023)

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. **19/14492**

vom **09. Januar 2023**

über **Drucksache 19/14364 nachgefragt: Mehr als Haarspalterei? -
Ausübungsberechtigungen für Friseursalons und Barber Shops**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung: Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht vollständig in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Im Sinne einer sachgerechten Antwort hat er daher das zuständige Bezirksamt Pankow von Berlin, Ordnungsamt, Zentrale Stelle Bekämpfung Schwarzarbeit Berlin (ZSBS-B) um Zulieferung gebeten, die von dort und in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt wurden.

1. In Frage 5 der Drucksache 19/14364 wurde nach der Kontrolle von Barber Shops gefragt und in der Antwort eine Tabelle beigefügt. Nur bezogen auf die Kontrolle von Barber Shops: Wie viele Betriebsschließungen gab es in den Jahren 2019 bis 2022? Wie viele Verstöße nach SchwArbG und HWO gab es nur bezogen auf Kontrollen in Barber Shops in den Jahren 2019 bis 2022?

Zu 1.: Die zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage 19/14364 erstellte Tabelle bezieht sich bereits auf die Kontrolle von Barber-Shops und die in diesem Zusammenhang getroffenen Feststellungen und Maßnahmen (Spalten 3 bis 6). Die betreffenden Fragen sind von daher bereits umfassend beantwortet worden.

2. Wie viele Mitarbeiter (VZÄ) sind in der Zentralen Stelle Bekämpfung Schwarzarbeit Berlin (ZSBS-B) beschäftigt? Wie viele Planstellen sind zurzeit unbesetzt?

Zu 2.: In der ZSBS-B sind gegenwärtig fünf Sachbearbeiterinnen/Sachbearbeiter und ein Leiter (anteilig) beschäftigt. Eine Planstelle ist derzeit unbesetzt.

3. Wie viele Mitarbeiter (VZÄ) der ZSBS-B befassen sich ausschließlich mit der Kontrolle von Handwerksbetrieben im allgemeinen und der Kontrolle von Friseursalons und Barber Shops im Besonderen?

Zu 3.: Eine entsprechende Differenzierung findet in der ZSBS-B nicht statt. Alle Dienstkräfte nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben unabhängig vom Prüfungsgegenstand gleichermaßen wahr.

4. Anhand der Tabelle in der Drucksache 19/14364 ist eine deutliche Zunahme der jährlichen Kontrollen seit 2019 festzustellen. Beruht die vor allem auf der Zunahme verdachtsunabhängiger Kontrollen? Ist mit weiteren Zuwächsen von Kontrollen in den Folgejahren zu rechnen?

Zu 4.: Die Zuwächse ergeben sich vor allem aufgrund vermehrt eingehender Anzeigen aus der Bevölkerung und Mitteilungen anderer Behörden. Mit zunehmender Bekanntheit der ZSBS-B haben auch Verbundeinsätze mit anderen Dienststellen zugenommen (u. a. Polizei Berlin, Hauptzollamt Berlin, Finanzamt für Fahndung und Strafsachen). Im Rahmen ihres gesetzlichen Prüfauftrages nach § 2 Absatz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) wird die ZSBS-B nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten in Bezug auf Schwarzarbeit im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 SchwarzArbG tätig. Zur Entwicklung des überwiegend fremdbestimmten Kontrollaufkommens in den Folgejahren kann keine gesicherte Prognose abgegeben werden. Angesichts der bereits im Kalenderjahr 2020 erfolgten Änderung der Handwerksordnung und der im Zuge dessen vorgenommenen Erweiterung der zulassungspflichtigen Handwerke von vormals 41 auf nunmehr 53 dürfte allerdings ein weiterhin zunehmendes Fallaufkommen zu erwarten sein.

5. Einer relativ hohen Anzahl von Verstößen nach SchwArgG und HWO stehen nur jeweils eine Betriebs-schließung im Jahr 2021 und eine im Jahr 2022 gegenüber. Wie erklärt sich das? Wie sind Nachkontrollen bei Verstößen nach SchwArbG und HWO geregelt?

Zu 5.: Betriebsschließungen unterliegen der konkreten Gefahr im Einzelfall. Zudem können Mischbetriebe, die über die handwerkliche Frisördienstleistung hinaus noch andere gewerbliche Betriebskomponenten haben (Verkauf von Kosmetikartikeln, Beratung etc.) nicht aufgrund der handwerksrechtlichen Beschränkungen des § 16 Absatz 8 und 9 der Handwerksordnung (HwO) geschlossen werden. In solchen Fällen wird allein die Ausübung des Handwerks untersagt. Der sonstige Betriebsteil kann - sofern keine sonstigen gewerberechtl. Tatbestände vorliegen - weiter ausgeübt werden.

Nachkontrollen werden nach Wiedervorlageterminen organisiert und durchgeführt.

Berlin, den 23. Januar 2023

In Vertretung

Alexander F i s c h e r

Senatsverwaltung für Integration,
Arbeit und Soziales